Wien, Donnerstag 14. April 1870. III. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Das Begnadigungsrecht der Krone. Eine publicistische Studie von Dr. Leopold Adler, k. k. Landesgerichtsadjuncten.

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Frage des Ersatzes der vorläufigen Armenunterstützung im Falle des Seitens der Domicilsgemeinde geleisteten außerordentlichen Aufwandes für Verwahrung, Verpflegung und Transport eines Irrsinnigen.

Im Falle von Verletzungen durch Wildschäden kann für die Schadenersatzberechnung ein Verschulden des Beschädigten im Sinne des §. 1304 des a. b. G. B. nicht eingewendet werden.

Personalien.

Erledigungen.

Das Begnadigungsrecht der Krone.

Eine publicistische Studie.

Von Dr. Leopold Adler, k. k. Landesgerichts-Adjuncten.

Gerade der praktische Justizmann, welcher in Systemen fester Normen für seine Thätigkeit sichere und den politischen Tagesströmungen ziemlich entrückte Stützen hat, kennt und schätzt vor Allem den Werth der Gesetzgebung, welche ihm in seiner Thätigkeit und Stellung nicht blos der einzig maßgebende intellektuelle Führer, sondern zugleich auch die moralische Basis der richterlichen Auktorität, der Hauptstützpunkt der Bedeutung und praktischen Geltung des Richteramtes für die Gesellschaft ist. Das Gesetz führt oft so sicher durch die verworrensten Complicationen des praktischen Rechtsfalles, daß gerade der Richter zu dem Gesetze wie zu dem prophetischen Auge einer allgemeinen Vorsehung stets aufzublicken gewohnt ist und in den heiligen Cirkeln, in welche er nach abstrakten Richtmaßen Personen und Verhältnisse zu stellen berufen ist, zugleich die Elemente der sittlichen Ordnung und Harmonie anerkennt.

Diese Stellung innerhalb des strenge abschließenden Rahmens einer so viele Gebiete umfassenden und das Detail so vieler Lebensbeziehungen erfassenden Ordnung mag aber vielleicht gerade einem Auge, das gewöhnlich und gerne in diesen weiten Räumen lernend herumblickt, die Forschung nach den Grenzen der Gesetzgebung im staatlichen Leben, anders ausgedrückt, die Frage nach der Realisirbarkeit des Ideals eines „sogenannten Rechtsstaates" nahelegen und so mag denn aus der Feder eines Schülers der Justiz auf einem ihm näher liegenden Gebiete der Versuch einer Fühlung nach den Gesetzgebungsgrenzen gewagt und in einer Zeit, in welcher die Wogen des öffentlichen Lebens die begrenzenden Normen der staatsrechtlichen Gesetzgebung überfluthen, nicht ganz übersehen werden.

Das Begnadigungsrecht der Krone, in seinem Wesen und seiner historischen Gestaltung erfaßt, scheint mir eben jene Grenzmarke der Gesetzgebung ersichtlich zu machen und so sei es mir denn gestattet, den freundlichen Leser auf mein specielles Thema hinüberzuführen.

Von den Staatsrechtslehrern werden Amnestie, Begnadigung und Abolition unter dem gemeinsamen Familiennamen „Begnadigung" zusammengefaßt. Amnestie, auch lex oblivionis genannt, ist das einer ganzen Classe individuell nicht bestimmter Personen zugesicherte Vergessen ihrer strafbaren Handlungen, die über eine ganze Kategorie von Delicten im Voraus und in abstracto von der höchsten Staatsgewalt ausgesprochene Nachsicht bezüglich aller sonst nach dem Gesetze eintretenden schweren Folgen.

Begnadigung (im engeren Sinne) ist die von der höchsten Staatsgewalt ausgehende gänzliche oder theilweise Nachsicht der in einem concreten Falle durch richterliches Urtheil zuerkannten Strafe.

Abolition im technischen Sinne ist die von der höchsten Staatsgewalt veranlaßte Niederschlagung eines eingeleiteten oder einzuleitenden concreten Strafprocesses (im Stadio der Untersuchung). Die Amnestie, welche in abstracto es verhindert, daß eine Reihe von in concreto begangenen Delicten unter das sonst anwendbare Strafgesetz subsumirt werden, wird in ihrer praktischen Durchführung nothwendig entweder zur Abolirung der wegen der amnestirten Delicte zur Zeit der Amnestieerlassung bereits eingeleiteten oder in Einleitung begriffenen concreten Strafprocesse, oder zur Begnadigung der über unter die inzwischen erlassene Amnestie fallenden Delicte bereits richterlich zuerkannten Strafen führen; die der Amnestie wesentliche rückwirkende Kraft offenbart sich daher nothwendigerweise praktisch, entweder abolirend oder begnadigend.

Soll Amnestie, welche in ihrer Wirkung Begnadigung oder Abolition ist, diesen letzteren gegenüber gestellt werden, so muß der abstracte Charakter der Amnestie, die in ihr liegende gesetzähnliche allgemeine und abstrakte Anordnung, welche auf eine Reihe von concreten Fällen paßt und anzuwenden ist, hervorgehoben werden.

Abolition und Begnadigung sind hingegen immer nur Anordnungen für concrete Fälle. Abolition und Begnadigung können allerdings auch selbstständig und nicht blos als Consequenzen einer Amnestie vorkommen und nur solche selbstständige unmittelbar für concrete Fälle von der höchsten Staatsgewalt angeordnete Niederschlagungen von Untersuchungen und Milderungen von zuerkannten Strafen werden als Abolition im engeren Sinne und Begnadigung im engeren Sinne besonders neben die Amnestie gestellt werden können. Amnestie, Begnadigung und Abolition beeinträchtigen sämmtlich die Anwendung des Strafrechts- und Strafproceßgesetzes, welches Einleitung der Untersuchung, Untersuchung, Urtheil und volle Vollziehung des Strafurtheiles verlangt, nur ist freilich diese Hemmung und Beeinträchtigung, wie schon gezeigt, eine verschiedene, indem die Amnestie gewissermaßen das Gesetz und seinen Lauf vor seiner Anwendung auf concrete Fälle überhaupt, die Abolition des den concreten Fall ergreifende Gesetz in seiner Anwendung, die Begnadigung aber das durch die Judicatur auf den subsumirten Fall schon angewendete Gesetz hemmt.

Die Amnestie ist im Unterschiede von der Abolition und Begnadigung im engeren Sinne wohl auch als negativer Gesetzgebungsact aufgefaßt und als Solcher z. B. in der preußischen Staatsverfassung behandelt worden.

Von den Staatsrechtslehrern und wie später gezeigt werden soll, in den meisten Verfassungen werden Amnestie, Abolition und Begnadi-

gung als Souverainitätsrechte behandelt und aufgefaßt, d. h. als Rechte, welche demjenigen Factor im Staate meist ausschließlich zugeschrieben werden, welchem die Souverainität beigelegt wird. Die Souverainität aber ist die höchste Staatsgewalt, die höchste staatliche Machteinigung. Als Kern und Ausdruck der bestehenden Staatsgewalten sollte sie freilich nach ihren vorhandenen Erscheinungen, nach ihrer Darstellung in der Geschichte wirklicher Staaten beurtheilt werden. Statt dessen haben idealisirende Theoretiker ihre Wünsche in die Definition des Staates und der Souverainität eingekleidet und waren doch selbst, so oft sie auf idealer Basis ihr Theorem aufgebaut hatten, genöthigt durch Unterscheidungen und Hinzufügungen das ursprünglich Ausgeschiedene wieder herbeizuziehen.

Plato, welcher in seinem Buche „von der Republik“ die Staatsbehörden von dem Zwange der einzelnen Gesetze ganz befreien und als Normen für die Regierungsthätigkeit blos das Rechtsbewußtsein und die öffentliche Wohlfahrt aufstellte, kam von diesem Standpunkte in seinem Werke „über die Gesetze“ ganz zurück, in dem er die Gesetze für die allgemeinen und obersten Könige erklärte. Dieses Königthum der Gesetze ist es, welches wir in den neueren staatsrechtlichen Theorien als Souverainite de droit wiederfinden, nur daß neben diese Souverainität des Gedankens der Staatsidee eine Souverainité de fait, eine factische Souverainität gesetzt wird, so insbesondere von Guizot in seiner histoire de la Civilisation en Europe und in seiner histoire des origines. — So wenig der Intellect im einzelnen Menschen mit seinem Wollen identisch ist, so wenig geht es an bei einer richtigen und nüchternen Auffassung der Staatengeschichte und der bestehenden Staatsverfassungen, Staatsideen und Staatsgewalt zu identificiren. Ideen sind für sich nicht Wille und nicht Macht. Der Ausspruch, sie seien es, ist der poetische Ausdruck für den schönen Wunsch, sie möchten es sein. Gerade so viel und gerade so wenig vermögen an sich die in dem Staatsleben nach Verkörperung dringenden Ideen unmittelbar auf das Staatsleben. Das staatliche Leben ist schon lange vor der Zeit factisch vorhanden und nach allen Richtungen hin wirksam gewesen, bevor noch die in dem Staatsleben schon befriedigten und noch zu befriedigenden Bedürfnisse in die Klarheit bestimmter Rechts- und Staatsideen getreten sind. Diese mit der Staatengeschichte zusammenfallende und von dieser ausschließlich bestätigte Auffassung des Staatslebens negirt aber jene Anschauung, nach welcher die Staatsgewalt als Executive schon seit Anbeginn der Staatengeschichte bewußt den von der Theorie construirten Staatszwecken gedient hätte. In der Gesetzgebung ist nun erst der Staatswille zum Bewußtsein seiner Zwecke gekommen, die Gesetzgebung ist ein Ausfluß des zum Bewußtsein seiner Zwecke gelangten Staatswillens. Die Gesetzgebung ist aber nicht blos Gedankenschöpfung. Der Staatswille gibt seines Wesens, der Herrschaft über Viele bewußt in den Gesetzen Anordnungen für Viele im Allgemeinen und bekleidet diese allgemeinen Anordnungen mit seinen Machtausflüssen. Je inniger die Verbindung zwischen dem Staatswillen und der in diesem zum Bewußtsein gekommenen Staatsideen wurde und wird, desto mannigfaltiger werden diese Anordnungen desto größer wird die staatliche Gesetzgebung. Und so können wir dann fragen, wird der von dem Münzmeister, welcher Gesetzgeber heißt, zu den allgemeinen Machtmünzen, welche Gesetze genannt werden, gebrauchte und ausgeprägte Machtstoff durch diese Münzung ganz verbraucht? Ist es wünschenswerth und nothwendig, daß der Staatswille sich blos in den abstrakten Formen der Gesetzgebung und nur in diesen offenbare? Meiner Auffassung und Anschauung nach ist nun das souveraine Begnadigungsrecht (Amnestie, Begnadigung und Abolition umfassend) ein Ausfluß der in Gesetzen noch nicht verbrauchten Staatsgewalt.

Ist man der Ansicht, daß das ganze Staatsleben ausnahmslos und unbegrenzt der Gesetzgebung angehöre und angehören müsse, dann erscheint die Begnadigung (in dem eben bezeichneten weiteren Sinne) als ein unberechtigter Eingriff der blinden Willkür und Gewalt in das geheiligte Gebiet der zur Alleinherrschaft berechtigten Gesetzgebung. Nicht das Abolitionsrecht allein, sondern mindestens auch das Begnadigungsrecht im engeren Sinne und selbst die von der Krone allein ausgesprochene Amnestie erscheinen in diesem Lichte als Ueberreste der sogenannten Kabinetsjustiz.

Wenn man dagegen der Ansicht ist, daß die staatliche Gesetzgebung das Staatsleben vollkommen und immer zu decken nicht im Stande sei, daß die concrete Gesetzgebung nicht einmal immer der richtige und glückliche Ausdruck der ihr zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Idee sei, daß ferner die Gesetzgebung trotz ihrer Casuistik den unendlichen Combinationen des wirklichen Lebens nur unvollständig gerecht werden könne, dann erscheint der Ueberschuß und Rest einer in Gesetzen noch nicht verbrauchten und erschöpften Staatsgewalt vielleicht minder als eine Gefahr denn als ein Vortheil, als ein Supplement und Correktiv, welches von der nicht normirten der normirten Staatsgewalt gespendet und geleistet wird.

Daß die Staatsgewalt in der gesetzgebenden und gesetzanwendenden Funktion noch nicht erschöpft sei, zeigt die Geschichte und Statistik der Staaten, zeigen die Staatsverfassungen. Neben den legislativen Faktoren und in den Staaten, in welchen der Souverain an der Gesetzgebung theilnimmt, mitten unter denselben erscheint ein Leiter und Repräsentant der Executivgewalt und gerade dieser wird vorzüglich oder ausschließlich als Repräsentant der Staatseinheit, als Souverain anerkannt.

In der römischen Republik war das Begnadigungsrecht bei der souverainen Volksversammlung. Gegen diese Volksbegnadigung ‚Absolutio‘ eifert Cicero in seiner Rede in Verrem im VII. Titel.

In den Pandekten des römischen Rechtes ist das Abolitionsrecht speciell im 48. Buche Tit. 2 de accusationibus et inscriptionibus und zwar in den legibus 7. 12, 15 und 17 behandelt und dem Kaiser zugeschrieben. Der deutsche Kaiser hatte im gemeinen Rechte nur bezüglich der Straferkenntnisse des Reichshofrathes nicht auch bezüglich der Urtheile des Reichskammergerichtes das Begnadigungsrecht.

Im Mittelalter und nach kanonischem Rechte ist und war an gewisse Orte (Asyle genannt) Befreiung von strafgerichtlicher Verfolgung geknüpft. In Rom besteht noch heute eine Gnadenbehörde Signatura gratiae genannt, für Angelegenheiten, „welche das gewöhnliche Maß richterlicher Vollmacht überschreiten.“

Nach englischem Staatsrechte ist das Begnadigungsrecht im Allgemeinen eine Prärogative der Krone mit der Einschränkung, daß die Nachtheile des sogenanten bürgerlichen Todes in Folge der Verurtheilung wegen Felonie nur durch Parlamentsbeschluß zu beseitigen sind.

Die Verfassungen Belgiens und Badens, sowie der Niederlande verwerfen nur das Abolitionsrecht, anerkennen dagegen das Begnadigungsrecht des Souverains. Die sächsische und würtembergische Verfassung anerkennen ausdrücklich das Abolitionsrecht der Krone.

In Preußen wird, wie bereits erwähnt, die Amnestie als ein Gesetzgebungsakt aufgefaßt und können eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niedergeschlagen werden.

Ebenso mannigfaltig und verschieden sind die Ansichten und Aussprüche der Gelehrten und Staatsmänner über das Begnadigungs- und Abolitionsrecht. Kant sah in der Begnadigung, von welcher er behauptete, daß sie das einzige Majestätsrecht sei, das diesen Namen verdiene, die dem Staatsherrscher zugestandene Befugniß souveraine Willkür auszuüben und den geraden Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen. Dagegen sagt Montesquieu in seinem l'esprit des lois: „Das Begnadigungsrecht ist ein starker Hebel in gemäßigten Monarchien und kann mit Weisheit gehandhabt, bewunderungswürdige Wirkungen hervorbringen. Das Prinzip der despotischen Regierung, welche nicht verzeiht und niemals verzeihen wird, beraubt sich dieses Vortheils.“

Hier sei einschaltungsweise erwähnt, daß in rein despotischen Staaten, in welchen jede behördliche Verfügung und jedes Erkenntniß nur der Ausfluß der obersten Staatsherrschaft ist, die Begnadigung nicht vorkommt; die dort unmittelbar und alles beherrschende Gewalt widerruft ihre eigenen Aussprüche nicht, um ihre Autorität nicht zu erschüttern, so ist es insbesonders heute noch in Persien bei Todesstrafe verboten, für einen Dritten um Gnade zu bitten.

Der englische Staatsrechtslehrer Blakstone sagt: „Wenn jede andere Hülfe dem unglücklichen Angeklagten oder Verurtheilten schwindet, dann ist seine letzte und sicherste Zuflucht die Gnade des Königs, das schönste Vorrecht der Krone — Mitleid kann nicht die Grundlage der Gesetze sein, aber unsere Verfassung will, daß Gerechtigkeit in Milde gehandhabt werde.“

Ueberblicken wir nun das freilich nur bruchstückweise jetzt vorgeführte Materiale, so bemerken wir an der Einseitigkeit, mit welcher die Frage des Begnadigungsrechtes von Einzelnen beurtheilt und an der Vielseitigkeit, in welcher sie von Verschiedenen aufgefaßt und im Laufe der Zeiten gelöst wurde, daß wir es zunächst mit einer eigentlich politischen staatsrechtlichen Frage zu thun haben.

Meine Auffassung vom Staatswillen und von der Staatsidee hat mich zu dem früher bereits entwickelten Standpunkte geführt. Zu diesem zurückkehrend, möchte ich nur noch einige Fragen aufwerfen und einige Unterscheidungen machen. Die Amnestie ist eine Anordnung in abstracto, daher gesetzähnlich, soll sie deßhalb der legislativen Function des Staates und dessen legislativen Factoren vorbehalten bleiben?

Begnadigung und Abolition sind Anordnungen unmittelbar für den koncreten Fall, und gegen das Gesetz, sind sie Beide oder ist nur das Abolitionsrecht, welches schon die Subsumtion unter das Gesetz hindert, auszuschließen?

Ich bin nun der Ansicht, daß die Abolition allerdings dem Gesetzgebungsprincipe geopfert werden könne und werden müsse, natürlich soweit sie nicht blos Anwendung der Amnestie ist. — Die Abolition bricht die Brücke zur Wahrheit ab, und wirft über noch nicht Constatirtes den verhüllenden Schleier, sie entzieht Thatsachen der unparteiischen Untersuchung, aber darum doch nicht der Wirklichkeit, der Geschichte, dem Gerüchte und Gerede. Durch die bloße Unterwerfung einer Person und eines Falles unter den Richterspruch allein, selbst ohne Strafvollzug, wird oft der Auctorität der Gesetze und dem öffentlichen Rechtsbewußtsein eine Genugthuung geleistet. Das Wegdrängen des Gesetzes in concreto und vor dem concreten Falle dagegen legt in das für die Auctorität der Gesetzgebung so wichtige Prinzip der unbedingten und ausnahmslosen Anwendung eine nicht unbedenkliche Bresche; die Abolition muß endlich, wenn sie nicht blos persönliche Begünstigung und daher absolut verwerflich sein soll, auch wider den Willen und Wunsch des von der Untersuchung Befreiten angewendet werden und beraubt so denselben des ersten Staatsbürgerrechtes, die Anwendung der Gesetze auf sich und seine Angelegenheiten zu fordern. — Endlich zeigen sich Härten des Gesetzes ja doch nur erst in der Vollziehung des auf das Gesetz gebauten Richterspruches; erst nach gründlicher Untersuchung des concreten Falles und durch Unterwerfung desselben unter das Gesetz mittelst des Erkenntnisses kann die innere Untauglichkeit des Gesetzes für den einzelnen Fall erkannt werden.

Dagegen werden Begnadigung und Amnestie als wohlthätige Ausflüsse des in der Gesetzgebung noch nicht verbrauchten Staatswillens und als besondere Function des Souverains wohl noch lange nicht zu entbehren sein; sie werden mit Weisheit und neben voller und aufrichtiger Anerkennung, Achtung und Wahrung des Gesetzgebungsprincipes und Gebietes gehandhabt, und nicht zu häufig angewendet nicht zur Schwächung, sondern zur Stärkung der Gesetzes-Auctorität dienen. In Ländern, in welchen politische Parteien einen directen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben und den Gehalt der Gesetze an Objectivität oder wenigstens das allgemeine Vertrauen in diese Objectivität beeinträchtigen, und namentlich auf Gesetzgebungsgebieten, welche dem eigentlichen öffentlichen so wandlungsvollen Leben nahe stehen, durfte die ausgleichende und mildernde Thätigkeit eines über den Parteien stehenden von den einzelnen im Staate kämpfenden Interessen zunächst nicht berührten aber an dem Fortbestande des ganzen Staates interessirten Herrschers ein sehr wertvolles Unterpfand des staatlichen Friedens und der staatlichen Zukunft sein.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage des Ersatzes der vorläufigen Armenunterstützung im Falle des Seitens der Domizilsgemeinde geleisteten außerordentlichen Aufwandes für Verwahrung, Verpflegung und Transport eines Irrsinnigen.

Josef M., in der Gemeinde P. heimatsberechtiget, war bei Johann T. in der Gemeinde Sp. als Knecht bedienstet und erkrankte am 4. December 1865 derart am Irrsinn (delirium tremens, welches in Tobsucht ausartete), daß er in sichere Verwahrung gebracht werden mußte. Für diese Verwahrung sorgte die Gemeinde Sp. bis zu der am 20. December 1865 erfolgten Abtransportirung des M. in die Landesirrenanstalt zu G. und hat vorschußweise an Auslagen 71 fl. 75 kr. bestritten. Die Gemeinde Sp. hat an das Bezirksamt das Ansuchen gestellt, die Hereinbringung dieser Kosten von der Heimatgemeinde des M. zu veranlassen. Die zur Zahlung aufgeforderte Gemeinde P. lehnte die Ersatzleistung ab, weil dem Dienstherrn die Kostenbestreitung für seinen erkrankten Knecht obliege, indem der Dienstherr nach den Bestimmungen der Dienstbotenordnung verpflichtet war, den erkrankten Dienstboten durch vier Wochen zu verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.

Der der Gemeinde P. vorstehende Bezirkshauptmann stimmte der Ansicht der Gemeinde bei.

Der der Gemeinde Sp. vorstehende Bezirkshauptmann hat dagegen eingewendet, daß alle Bedingungen vorhanden sind, um in Gemäßheit der §§. 28 und 29 des Heimatgesetzes der Gemeinde Sp. den Anspruch auf den Ersatz der für M. bestrittenen Kosten zuzuerkennen, andererseits der §. 21 der Dienstbotenordnung keine Anwendung finden könne, weil unter den dort verstandenen Krankheiten unmöglich der Irrsinn gemeint sein könne. Der Kranke mußte in diesem Falle vielmehr aus Polizeirücksichten in besondere von der Gemeinde angeordnete Verwahrung und Verpflegung mit einem außerordentlichen Kostenaufwande gebracht werden. Auch wurde von diesem Bezirkshauptmann bemerkt, daß die Entscheidung über die Verpflichtung des Dienstherrn im Wirkungskreise der Gemeinde liege (kraft §. 24, Z. 6 der Gemeindeordnung*) und diese den Dienstherrn bereits als nicht zahlungspflichtig erklärt habe.

Die Statthalterei hat über Einvernehmung des Landesmedicinalrathes mit Erlaß vom 7. September 1869, Z. 9446, entschieden: „daß die Kosten für die Verwahrung, Verpflegung und den Transport des Knechtes M. per 71 fl. 75 kr. vom Dienstgeber Johann T., dann der Gemeinde Sp. und der Zuständigkeitsgemeinde gemeinsam und zwar in der Weise zu tragen sind, daß 1. der Dienstgeber den ärztlichen Conto und dann für Verpflegung die Aetzungskosten zusammen per 11 fl. 55 kr., 2. die beiden in Frage stehenden Gemeinden aber den nach Abzug dieses Betrages von den Gesammtkosten sich ergebenden Restbetrag per 60 fl. 20 kr. zu gleichen Theilen zu tragen verpflichtet sind; indem das Gesetz, welches den Dienstgeber verpflichtet erklärt, über die Art der Erkrankung keinen Unterschied macht, daher derselbe in vorliegendem Falle von der Bezahlung der ärztlichen Rechnung und der bis zur Ablieferung in die Irren-Anstalt nothwendigen Verpflegung, die von ihm auch in natura hätte beigestellt werden können, nicht loszuzählen ist. Die Unkosten welche für die besondere Verwahrung und für die Ablieferung des Kranken in die Irren-Anstalt erwachsen sind, und welche wegen der Eigenthümlichkeit der Krankheit dem Dienstgeber schon aus dem Grunde nicht auferlegt werden können, weil das Gesetz dem Dienstgeber die Wahl läßt den erkrankten Dienstboten auch im häuslichen Wege behandeln zu lassen, bei Irrsinnigen aber die Ablieferung in eine öffentliche Anstalt aus höheren Rücksichten zur Pflicht wird, — kommen einerseits aus dem Titel der Armenversorgung und andererseits aus dem Titel der öffentlichen Sicherheit in Betracht, woraus sich die nothwendige Theilung derselben zwischen der zur Armenversorgung berufenen Heimatsgemeinde, und der an der sicheren Verwahrung des Irrsinnigen interessirten Domicilsgemeinde ergibt, übrigens die Gemeinde Sp. an der größeren Auslage für sichere Unterbringung des M. darum Schuld war, weil eben wegen Abgang eines geeigneten Verwahrungslocales der Gemeinde der Kranke im Gasthause untergebracht werden mußte."

Hinsichtlich der Bemerkung des Bezirkshauptmannes in B., daß über die Zahlungspflicht des Dienstherrn die Gemeinde entscheide, wurde ferner mit dieser Statthalterei-Entscheidung bedeutet, „daß über Krankenkosten zu entscheiden nur die politischen Behörden competent sind".

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Sp. den Recurs ergriffen, in welchem sie vorstellt, daß sie nur ihrer Pflicht und den Anordnungen des Bezirksamtes entsprochen habe, als sie für die sichere Unterbringung des plötzlich vom Irrsinn befallenen Knechtes M. gesorgt habe, daß ihr die Heimatsgemeinde die für ihren Angehörigen erwachsenen Kosten mit Dank wiedererstatten werde; am wenigsten aber leuchte ihr ein den Betrag von 30 fl. 10 kr. aus dem Grunde zahlen zu müssen, weil das Verwahrungslocale der Gemeinde zufällig baufällig war, und ein anderes geeignetes Locale nur gegen Bezahlung erlangt werden konnte.

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. Jänner 1870, Z. 657 folgende Entscheidung gefällt:

„Die Gemeinde Sp. hat in dem Falle des unbezweifelt als arm im Sinne des §. 29 des Heimatgesetzes zu betrachtenden Josef M. allen Verpflichtungen Genüge geleistet, welche ihr nach den Bestimmungen der §§. 29 und 30 des Heimatgesetzes oblagen, und ist daher umsomehr berechtigt, den vollen Ersatz ihrer diesfälligen Auslagen von der Heimatgemeinde P. anzusprechen, als sie mit Rücksicht auf die Natur der Krankheit des Josef M. nach Zulaß der ihr zu Gebote stehenden Mittel nur dasjenige vorgekehrt hat, was die Gemeinde P. selbst hätte vorkehren müssen, wenn M. unter gleichen Umständen in ihrem eigenen Gebiete erkrankt wäre.

Was insbesondere die Verwahrung und den Transport des M. in die Landes-Irrenanstalt betrifft, so sind diese Maßregeln nicht allein im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sondern zunächst im unmittelbaren Interesse des Erkrankten selbst getroffen worden und

*) Entsprechend Art. V. P. 6 des Gesetzes vom 5. März 1862 Bestimmung des Wirkungskreises: Handhabung der Dienstbotenordnung.

müssen daher als eine nothwendige Consequenz der Krankenverpflegung (§. 29 Heimatgesetz) betrachtet werden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 28 des Heimatgesetzes endlich, wornach der Gemeinde Sp. die Wahl freistand, den Ersatz der Krankenverpflegskosten entweder von der Heimatgemeinde oder von den nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten zu verlangen, kann von Seite der Gemeinde P. die allfällige Zahlungspflicht des Dienstherrn Johann T. gegenüber der directen Anforderung der Gemeinde Sp. nicht eingewendet werden.

Aus diesen Gründen wird unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung vom 7. September 1869, Z. 9446, dem Recurse der Gemeinde Sp. Folge gegeben, und die Gemeinde P., vorbehaltlich der im Schlußsatz des §. 39 Heimatgesetzes vorgedachten Richtigstellung des Kostenbetrages, zum Ersatze sämmtlicher von der Gemeinde Sp. für die Verwahrung, Verpflegung und den Transport des irrsinnigen Josef M. vorschußweise bestrittenen Auslagen verpflichtet erklärt, wobei es der Gemeinde P. selbstverständlich unbenommen bleibt, sich diesfalls im Sinne der §§. 23 und 39 des Heimatgesetzes an dritte Personen, also eventuell auch an den Dienstherrn des M. Johann T. zu regressiren." W.

Im Falle von Verletzungen durch Wildschaden kann für die Schadenersatzberechnung ein Verschulden des Beschädigten im Sinne des §. 1304 des a. b. G. B. nicht eingewendet werden.

Franz D. hat unterm 18. Juli 1868 beim Bezirksamte in W. ein Gesuch um Augenscheinstagsatzung zur Erhebung eines ihm auf seinen im Jagdpachtreviere des Paul H. gelegenen Grundstücken zugefügten Schadens eingebracht. Die Localerhebung, bei welcher Sachverständige beider Streittheile intervenirten, stellte einen durch Hasenfraß an Obstpelzern zugefügten Gesammtschaden per 24 fl. 75 kr. heraus.

Das Bezirksamt W. (Erkenntniß 27. August 1868, Z. 1909) verurtheilte den Jagdpächter zum Ersatze nur der Hälfte dieses Schadens, das ist zu 12 fl. $37\frac{1}{2}$ kr., sowie der Hälfte der Verhandlungs- und Erhebungskosten per 16 fl. 77 kr., also zu 8 fl. $38\frac{1}{2}$ kr. und zwar aus dem Grunde, weil hier auch von Seite des Beschädigten ein Verschulden durch Nichteinfriedung seiner Baumschule und Nichteinbindung der auf seinen Wiesen befindlichen Obstpelzer vorhanden sei, und nach §. 1304 a. b. G. B. bei einem solchen beiderseitigen Verschulden der Schaden von beiden Theilen verhaltnißmäßig oder zu gleichen Theilen zu tragen ist.

Die Landesregierung (Erkenntniß vom 7. December 1868, Z. 6083) fand dagegen über Recurs des Beschädigten, den Jagdpächter zum Ersatze des ganzen Schadens per 24 fl. 75 kr., sowie in Folge seiner Sachfälligkeit auch zur Zahlung der Kommissionskosten in dem Betrage von 12 fl. 72 kr. zu verurtheilen, denselben jedoch von den bei politischen Verhandlungen unzulässigen Aufrechnungen der Klagskosten per 3 fl. und der zweimaligen Zustellungsgebühr von je $52\frac{1}{2}$ kr. loszuzählen. Zur Begründung dieser Entscheidung wird folgendes angeführt: Das nach dem Jagdgesetze vom 7. März 1849, §. 11, in Beziehung auf die Wildschädenersatzansprüche noch immer maßgebende Jagdpatent vom Jahre 1786 (§§. 2 und 15) spreche dem Grundbesitzer den Ersatz für alle Wildschäden nach Maß des erlittenen Schadens zu. Die dem bezirksämtlichen Erkenntnisse zu Grunde liegende Annahme eines Verschuldens von Seite des Beschädigten sei weder in den jagdgesetzlichen Bestimmungen, noch in dem vorhandenen Jagdpachtvertrag des H. gegründet und die Theilung des Wildschadens und der Commissionskosten daher nicht gerechtfertigt. (In dem erwähnten Jagdpachtvertrage vom 12. April 1864 heißt es im §. 5: „Den durch das Wild auf den gepachteten Jagdgründen verursachten Schaden hat der Pächter entweder nach gemeinschaftlichem Einverständniß mit dem Beschädigten oder nach Maßgabe der erhobenen Schätzung, wozu jeder Theil einen Schätzmann zu bestellen hat, an den beschädigten Eigenthümer zu vergüten".)

Im Ministerialrecurse, worin H. vom ganzen Schadenersatze, oder eventuell nach der Ansicht des Bezirksamtes W. wenigstens von der Hälfte des Schadens losgesprochen zu werden begehrt, führt der Verurtheilte an, er glaube, nachdem er sich erhobener Massen kein übermäßiges Anwachsen des Wildes zu Schulden kommen ließ, für den fraglichen, durch ihn somit nicht verschuldeten Schaden überhaupt nicht verantwortlich zu sein. Dieser Schaden sei vielmehr von dem Beschädigten selbst, als ein zufälliger und zwar umsomehr zu tragen, als dieser sein Eigenthum unverwahrt gelassen hat. Auch glaubt Recurrent auch aus dem Jagdpachtvertrage zu keinem Schadenersatze verpflichtet werden zu können, weil der Beschädigte sich nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages wegen der Vergütung mit dem Recurrenten zuerst in das Einvernehmen setzte, sondern sich gleich an die Behörde wandte.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 20. März 1869, Z. 3407, dem Recurse keine Folge gegeben. K.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Karl Bayer den Titel und Character eines Sectionschefs mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrath Karl Ritter von Stählin zum Sectionschef im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den Director der Krankenanstalt Rudolfsstiftung in Wien Medizinalrath Dr. Franz Ulrich zum Ministerialrathe und Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den Oberlandesgerichtsrath in Wien Dr. Moriz Ritter von Schmerling zum Ministerialrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath zweiter Classe Josef Kutschera Ritter von Aichlandt zum Statthaltereirathe erster Classe für die niederösterreichische Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben den mit Titel und Character eines Oberbaurathes bekleideten Baurath im Ministerium des Innern Karl Ritter von Lasser zum Oberbaurathe in Niederösterreich ernannt

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Josef Röggla v. Mayenthal zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkshauptmänner Johann Rupp, Friedrich Radnitzky, Eduard Maier und Friedrich Pelikan zu Bezirkshauptmännern erster Classe; dann den auf die Stelle eines Bezirkscommissärs eingereihten früheren Bezirksvorsteher Anton Pompe, den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Johann Ruziczka, den Bezirkscommissär Mathias Reimer, dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Julius Boese und den Statthaltereiconcipisten Josef Souczek zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkshauptmänner zweiter Classe Friedrich von Wallenburg und Albert von Rungg zu Bezirkshauptmännern erster Classe; dann den Bezirksrichter Franz von Chizzali und die Bezirkscommissäre Alexander Peschke und Dr. Thomas Rungg zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann Josef Wizdalek zum Bezirkshauptmann erster Classe; dann die auf Bezirkscommissärsstellen eingereihten früheren Bezirksvorsteher Heinrich Graf Kolowrat-Krakowsky und Johann Veith zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkshauptmänner zweiter Classe Eduard Heinrich Zucker und Victor Ritter von Tustanowski zu Bezirkshauptmännern erster Classe; dann den auf die Stelle eines Bezirkscommissärs eingereihten Statthaltereisecretär Karl Seifert den Gutsbesitzer in Czernowitz Eugen Ritter von Styrcza und den Bezirkscommissär Orestes Renney v. Herszenyi zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe in der Bukowina ernannt.

Se. Majestät haben den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Regierungsconcipisten Dr. Ferdinand Pascontini-Juriskovic von Hagendorf den Titel und Rang eines Bezirkshauptmannes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Eugen Ritter von Kuczkowski zum Bezirkshauptmann erster Classe und den Statthaltereisecretär und Leiter einer Grundlastenablösungs und Regulirungscommission Anton Schiffner zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Galizien ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Provisorische Rechnungsofficialsstelle zweiter Classe beim Rechnungsdepartement der steiermärkischen Statthalterei in Graz, 700 fl. Gehalt, eventuell Rechnungsofficialsstelle dritter Classe mit 600 fl. oder 500 fl. Gehalt bis 21. April l. J. (Amtsblatt 70.)

Zwei Statthaltereiconcipisten- und drei Bezirkscommissärsstellen in Mähren bis 20. April l. J. (Amtsblatt 74.)

Secretärsstelle bei den Bezirkshauptmannschaften in Mähren bis 20. April l. J. (Amtsblatt 76.)

Eine Bezirkscommissärsstelle im Verwaltungsgebiete der nieder-österreichischen Statthalterei 800 fl. Gehalt und eventuell eine Conceptsadjunctenstelle 400 fl. Gehalt bis 20. April l. J. (Amtsblatt 79.)

Bezirkscommissärsstellen bei den Bezirkshauptmannschaften in Carlsbad und Pribram mit 1200 fl. Gehalt eventuell 1000 fl., 800 fl. bis 15. April. (Amtsblatt 80.)

Directors und zugleich Primararztesstelle mit 200 fl. Gehalt bei der mährischen Landesirrenanstalt in Brünn bis 15. Mai l. J. (Amtsblatt 81.)

Provisorische Statthalterei-Concepts-Adjunctenstelle in Steiermark 400 fl. Gehalt bis 27. April. (Amtsblatt 81.)

Assistentenstelle der chirurgischen Klinik in der Salzburger medizinisch-chirurgischen Lehranstalt und des Secundarwundarztes im St. Johannesspitale 400 fl. Adjutum bis letzten April. (Amtsblatt 83.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.